

Stellungnahme zum Bericht des Revisionsamtes über die des Jahresabschlusses 2011

Prüfbericht Seite 3 – Vollständigkeitserklärung

Auch mit Novellierung der HGO im Jahr 2011 wurde der § 128 – Prüfung des Jahresabschlusses inhaltlich nicht geändert. Somit sieht das Gesetz auch weiterhin die Vorlage einer Vollständigkeitserklärung nicht vor. Lediglich die am 01.10.2013 erlassenen Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlicher Vorschriften der HGO –Sechster Teil-schreiben eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt vor, in welcher die vollständige Vorlage der Unterlagen bestätigt wird. Im Gegensatz zum Prüfbericht vertritt das Finanz- und Rechnungswesen die Auffassung, dass damit die gesetzlich vorgeschriebenen und die vom Rechnungsprüfungsamt zusätzliche angeforderten Unterlagen vorzulegen sind. Eine pauschale Erklärung, dass alle für die Prüfung relevanten Unterlagen vorgelegt wurden, birgt ein persönliches Risiko, dass einem hauptamtlichen Mitglied des Kreisausschusses nicht zugemutet werden sollte. Die Bezugnahme auf eine Kommentierung der HGO ist hierfür nicht hilfreich. Bezüglich der Vollständigkeitserklärung herrscht seit Einführung der Doppik Dissens zwischen dem Revisionsamt und dem Finanz- und Rechnungswesen. Während das Revisionsamt seine Forderung mit dem Hinweis auf vergleichbare handelsrechtliche Vorschriften begründet hat, ist das Finanz- und Rechnungswesen der Auffassung, dass die Prüfungsrechte und die Funktion des Rechnungsprüfungsamtes umfassender sind, als bei der handelsrechtlichen Prüfung durch private Unternehmen. Das Finanz- und Rechnungswesen schlägt vor, beim Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 zu bestätigen, dass gesetzlich erforderliche und vom Revisionsamt geforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Prüfbericht Seite 8 - Beteiligung am Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe-Ost

Das Finanz- und Rechnungswesen ist nach wie vor der Auffassung, dass in diesem Einzelfall und aufgrund der besonderen Funktion des Kreises in diesem Verband eine Bilanzierung als Beteiligungsvermögen nicht möglich ist bzw. ein falsches Bild der Vermögenslage entsteht. Wie bei der Hospizstiftung auch, kann der Kreis, im Gegensatz zu den anderen Verbandsmitgliedern, gegenüber diesem Verband keinerlei Ansprüche geltend machen. Insofern ist die Haltung der Kommunalaufsicht nicht konsequent nachvollziehbar und nicht umsetzbar.

Prüfbericht Seite 10 – Forderungsbewertung

Ein wesentlicher Anteil der Forderungen aus Transferleistungen ist durch übergeleitete Unterhaltsansprüche entstanden. Hier plant das Jugendamt eine Bereinigung der Altlasten

(unbearbeitete bzw. nicht abgeschlossene Fälle). Im Rahmen dieser Maßnahme ist mit einem erheblichen Umfang von Einzelwertberichtigungen zu rechnen. Eine Bewertung dieser Forderungen nach ihrer Altersstruktur ist deshalb erst nach Abschluss der Bereinigung sinnvoll. Neben den genannten Debitoren (Eigenbetriebe usw.) müssen auch gestundete Forderungen und Forderungen aus darlehensweiser Gewährung von Leistungen bei einer Bewertung nach Altersstruktur unberücksichtigt bleiben. Aus vorgenannten Gründen sollte zunächst noch auf eine Altersbewertung bis einschließlich des Jahres 2013 verzichtet werden. Im Ergebnis des HJ 2012 steigen die relevanten Wertberichtigungen auf rd. 2,7 Mio. €. Die für das Ergebnis 2013 vorgesehene Wertberichtigung führt zu einem Anstieg auf 3,5 bis 4,0 Mio. € an. Da diese Wertberichtigungen sich als Belastung im ordentlichen Ergebnis niederschlagen, muss in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung des mit dem Land vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades geachtet werden.

Prüfbericht Seite 21 – Ergebnisrechnung

Zunächst wird darauf verwiesen, dass der entsprechende Hinweis zu § 46 GemHVO mit Erlass vom 22.01.2013 Gültigkeit erlangt hat. Diese Änderung führt dazu, dass die vom Kreistag mit der Haushaltssatzung beschlossenen Planansätze in der Ergebnisrechnung nicht mehr nachvollzogen werden können. Im Rahmen der Anhörung zur Änderung dieser Vorschrift wurde auf diesen Mischstand hingewiesen. Um dem Kreistag im Rahmen seines Budgetrechts die Möglichkeit zu geben, die von ihm beschlossenen Planansätze nachzuvollziehen wird vorgeschlagen, in der Ergebnisrechnung eine weitere Spalte einzufügen, in welcher die Veränderung der Planansätze durch zusätzliche Ermächtigungen und Sperrungen nachgewiesen wird. Die Umsetzung dieses Vorschlags kann nur in Kooperation mit dem Hersteller der Finanzsoftware erfolgen. Eine entsprechende Darstellung ist deshalb frühestens im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 möglich. Zwischenzeitlich sollte, wie bisher, in den Erläuterungen zu den Abweichungen in den Ergebnis- und Finanzrechnungen auf die

- Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus den Vorjahren
- Bewilligung von über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und
- Sperrungen von Haushaltsansätzen hingewiesen werden.

Prüfbericht Seite 27 – Finanzrechnung

Hierzu wird auf die Stellungnahme zur Ergebnisrechnung verwiesen und ein entsprechender Vorschlag unterbreitet. Entsprechend der Vereinfachung im Haushaltsplan 2013 wird, ab dem Jahresabschluss 2013, unter Bezugnahme auf das Wahlrecht, nur noch eine direkte Finanzrechnung erstellt.

gez. Medert